

Kanton Zürich Richtplan

Programm
Zielsetzung
Schallschutz

30 Entschädigung

- a) Mehrere Einwendende beantragen die materielle Entschädigung für die Beeinträchtigung der Gesundheit und für Lärmschutzmassnahmen.
- b) Jemand beantragt, die Flughafenbetreiberin für die Beeinträchtigung der Gesundheit der betroffenen Teile der Bevölkerung innerhalb der Schallschutzzone zu entschädigen.
- c) Jemand beantragt, die Flughafenbetreiberin für die Beeinträchtigung der Gesundheit der betroffenen Teile der Bevölkerung innerhalb der Schallschutzzone finanziell bei der Erreichung der unter Pt. 4.7.1.3c festgelegten Ziele zu unterstützen.
- d) Jemand beantragt, die Flughafenbetreiberin bzw. die Flughafenbetreiber für die Beeinträchtigung der Gesundheit der betroffenen Teile der Bevölkerung innerhalb der Schallschutzzone bei der Umsetzung der Richtplanung in die Nutzungsplanung der betroffenen Teile der Bevölkerung zu entschädigen.
- e) Jemand beantragt, den Bund zu ersuchen die nötigen baulichen Massnahmen für die Bauentwicklung in bestehenden Siedlungsgebieten zu entschädigen.
- f) Jemand beantragt, im kantonalen Richtplan festzulegen, dass sämtliche schallschutzrechtlichen Massnahmen auf Gemeindeebene, welche im Zusammenhang mit der Abgrenzungslinie der Schallschutzzone stehen, von der Flughafenbetreiberin zu tragen sind.
- g) Jemand beantragt, die Frage der materiellen Entschädigung mit und ohne Anrechnung der Schallschutzmassnahmen rechtsverbindlich zu regeln.
- h) Jemand beantragt, im kantonalen Richtplan festzuhalten, dass bei einer materiellen Entschädigung die Flughafenbetreiberin für die Schallschutzmassnahmen gemäss Pt. 4.7.1.3c die Entschädigungspflicht beim Kanton liegt.
- i) Jemand beantragt, den Kanton zu Entschädigungszahlungen für schützenswerte Gebäude bei Alarmwertüberschreitungen zu verpflichten.

Die Anträge a) bis e) betreffen Tatbestände, die durch das Bundesrecht und nicht durch kantonales Recht geregelt werden und deshalb nicht durch den kantonalen Richtplan zu regeln sind. Art. 74 BV räumt dem Bund eine umfassende Kompetenz ein, die über die kantonalen Kompetenzen von Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen ein. Kantone können grundsätzlich nur so lange materiell eigenständiges Umweltrecht erlassen, wenn der Bund von seiner Kompetenz nicht abschliessend Gebrauch gemacht hat. Aufgrund der bestehenden Sachverhalte im eidgenössischen Umweltschutzrecht bleibt den Kantonen hierfür jedoch wenig Spielraum. Die materielle Entschädigung bezieht sich weitgehend auf die Regelung des Vollzugs. Die Schallschutzmassnahmen und die damit verbundenen formelle Enteignungen werden von der Flughafenbetreiberin aufgrund des geltenden Bundesrechts zu tragen sein. Schallschutzmassnahmen, die gestützt auf Art. 32 Abs. 2 LSV in Baubewilligungen festgelegt sind, sind grundsätzlich Sache der Bauherrschaft und nicht der Flughafenhalterin.

Die Anträge f) bis i) betreffen Tatbestände, die durch das Bundesrecht und nicht durch kantonales Recht geregelt werden und deshalb nicht durch den kantonalen Richtplan zu regeln sind. Art. 74 BV räumt dem Bund eine umfassende Kompetenz ein, die über die kantonalen Kompetenzen von Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen ein. Kantone können grundsätzlich nur so lange materiell eigenständiges Umweltrecht erlassen, wenn der Bund von seiner Kompetenz nicht abschliessend Gebrauch gemacht hat. Aufgrund der bestehenden Sachverhalte im eidgenössischen Umweltschutzrecht bleibt den Kantonen hierfür jedoch wenig Spielraum. Die materielle Entschädigung bezieht sich weitgehend auf die Regelung des Vollzugs. Die Schallschutzmassnahmen und die damit verbundenen formelle Enteignungen werden von der Flughafenbetreiberin aufgrund des geltenden Bundesrechts zu tragen sein. Schallschutzmassnahmen, die gestützt auf Art. 32 Abs. 2 LSV in Baubewilligungen festgelegt sind, sind grundsätzlich Sache der Bauherrschaft und nicht der Flughafenhalterin.

4788 a
Beschluss des Kantonsrates über die Teilrevision des kantonalen Richtplans (Kapitel 4.7.1 «Flughafen Zürich»)

Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 26. November 2013

Antrag der Kommission für Planung und Bau* vom 26. November 2013

4788 a
Beschluss des Kantonsrates
über die Teilrevision des kantonalen Richtplans
(Kapitel 4.7.1 «Flughafen Zürich»)
(vom)

Der Kantonsrat,
 nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. März 2011 sowie den Änderungsantrag vom
 3. Juli 2013 (RRB 790/2013) und den Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 26. November 2013,
 beschliesst:

- I. Der kantonale Richtplan vom 31. Januar 1995 mit verschiedenen Teilrevisionen wird wie folgt geändert:
 Karte: Änderung der Darstellung des Flughafenperimeters, der Pisten des Flughafens Zürich sowie Festlegung einer Abgrenzungslinie anstelle von Luftstrassen jeweils in Abstimmung mit dem Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), Objektblatt Flughafen Zürich
 Text: Pt. 4.7.1. Flughafen Zürich (Änderungen in Abstimmung mit dem Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), Objektblatt Flughafen Zürich)
Minderheitsantrag Martin Geilinger, Edith Häusler Michel, Barbara Schaffner, Thomas Wirth:
Die Änderungen am Kantonalen Richtplan vom 31. Januar 1995 (Karte: Änderung der Darstellung des Flughafenperimeters, der Pisten des Flughafens Zürich sowie den Festlegungen einer Abgrenzungslinie anstelle von Luftstrassen jeweils in Abstimmung mit dem Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL), Objektblatt Flughafen Zürich; Text: Pt. 4.7.1 Flughafen Zürich (Änderungen in Abstimmung mit dem Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), Objektblatt Flughafen Zürich)) werden abgelehnt.
- II. Vom Erläuterungsbericht wird Kenntnis genommen.
- III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.
- IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, 26. November 2013

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
 Pierre Dalcher

Die Sekretärin:
 Franziska Gasser

*Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Pierre Dalcher, Schlieren (Präsident); Verena Albrecht, Dietlikon; Erich Bollinger, Rafz; Max Clerici, Horgen; Martin Geilinger, Winterthur; Edith Häusler-Michel, Kilchberg; Hans-Heinrich Heusser, Seegräben; Roland Scheck, Zürich; Barbara Schaffner, Otelfingen; Jakob Schneebeili, Affoltern a. A.; Monika Spring, Zürich; Carmen Walker Späh, Zürich; Josef Wiederkehr, Dietikon; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sabine Ziegler, Zürich; Sekretärin: Franziska Gasser.

Gliederung der Minderheitsanträge:

Die Nummerierung von Kapiteln und Objekten entspricht der Vorlage 4778, Richtplan-Text

Minderheitsanträge zur Vorlage 4788 a

4.7.1 Flughafen Zürich

4.7.1.1 Ziele

a) Abstimmung von Sach- und Richtplanung

1

Folgeminderheitsantrag (zu Antrag 2) Martin Geilinger, Edith Häusler-Michel, Barbara Schaffner, Monika Spring, Thomas Wirth, Sabine Ziegler:

Ganzer Absatz, Neufassung

Die Luftfahrt fällt nach Art. 87 der Bundesverfassung (BV) in den Kompetenzbereich des Bundes. Als dessen strategisches Planungsinstrument gilt, gestützt auf Art. 13 des Raumplanungsgesetzes (RPG), der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL). Dieser enthält die Ziele und Vorgaben für die Infrastruktur der schweizerischen Zivilluftfahrt. Um die Rahmenbedingungen für den Flughafen Zürich einerseits und für die Raumentwicklung in der Flughafenregion andererseits widerspruchsfrei aufeinander abzustimmen, müssen sich die Festlegungen im SIL und im kantonalen Richtplan gegenseitig ergänzen.

b) Vorsorge

2

Minderheitsantrag Martin Geilinger, Edith Häusler-Michel, Barbara Schaffner, Monika Spring, Thomas Wirth, Sabine Ziegler:

2. Absatz, Neufassung

Um für einen Planungshorizont von mindestens 25 Jahren Rechtssicherheit für die Nutzungsplanung im Bereich Wohnen zu schaffen, werden die Gebiete mit bestehender oder gemäss SIL-Objektblatt zukünftig möglicher Fluglärmbelastung (gemessen am Immissionsgrenzwert der Empfindlichkeitsstufe II [IGW ES II]) im kantonalen Richtplan mit einer Abgrenzungslinie (vgl. Pt. 4.7.1.2a) dauerhaft und verbindlich festgelegt. Die Festlegung der Abgrenzungslinie im kantonalen Richtplan ist bei künftigen Anpassungen an den Lärmbelastungskurven und an der Abgrenzungslinie im SIL-Objektblatt zu überprüfen und nötigenfalls nach innen anzupassen.

Innerhalb der ...

3

Minderheitsantrag Martin Geilinger, Edith Häusler-Michel, Barbara Schaffner, Monika Spring, Thomas Wirth, Sabine Ziegler:

4. Absatz, zusätzlicher Absatz

... auszuschöpfen.

Der Kanton und die Gemeinden entwickeln die Erschliessung des Flughafens und seiner Nebenbetriebe durch den öffentlichen und den privaten Verkehr so, dass die Gesamtemissionen an Luftschadstoffen und CO₂ nicht zunehmen.

4.7.1.2 Karteneinträge

4.7.1.2 Karteneinträge

a) Abgrenzungslinie

4

Minderheitsantrag Thomas Wirth, Martin Geilinger, Edith Häusler-Michel, Barbara Schaffner, Monika Spring, Sabine Ziegler:

3. Absatz, 1. Satz, Streichung

b. ... werden.

Ausserhalb der Abgrenzungslinie ...

5

Minderheitsantrag Thomas Wirth, Martin Geilinger, Edith Häusler-Michel, Barbara Schaffner, Monika Spring, Sabine Ziegler:

3. Absatz, 2. Satz, Streichung

... anfällt.

Deckungsgleich mit ...

6

Minderheitsantrag Martin Geilinger Edith Häusler-Michel:

4. Absatz, Fassung gemäss V 4788

Deckungsgleich mit dem kantonalen Richtplan legt der Bund im SIL-Objektblatt mit der Abgrenzungslinie den Rahmen für die kurz-, mittel- und langfristige mögliche maximale Fluglärmbelastung über dem IGW ES II fest. Mit der Festlegung des Gebiets mit ...

b) Flughafenperimeter

7

Minderheitsantrag Edith Häusler-Michel, Martin Geilinger, Barbara Schaffner, Monika Spring, Thomas Wirth, Sabine Ziegler:

Objekt 1 «Westpiste 10/28, Verlängerung um 450 Meter nach Westen» und Objekt 2 «Piste 14/32, Verlängerung um 400 Meter nach Norden»

Objekt 1 «Westpiste 10/28, Verlängerung um 450 Meter nach Westen» und Objekt 2 «Piste 14/32, Verlängerung um 400 Meter nach Norden» werden nicht in den Richtplan aufgenommen. (Konkret ist im Bereich der Piste 10/28 Seite Rümlang der Perimeter auf die Glatt zurückzunehmen. Im Bereich der Piste 14/32 ist die Begrenzung auf die Bülachstrasse zurückzunehmen.)

8

Minderheitsantrag Carmen Walker-Späh, Verena Albrecht, Max Clerici, Josef Wiederkehr:

Objekt «Retentionsfilterbecken (RFB), Oberglatt»

Das Objekt «Retentionsfilterbecken (RFB), Oberglatt» wird gemäss Antrag Regierung (V 4788) in den Richtplan aufgenommen: Nr.: 3, Objekt/Vorhaben: Retentionsfilterbecken (RFB), Gemeinde: Oberglatt; Koordinationshinweise: Einbettung in Landschaft und Abstimmung mit Bedürfnissen Naherholung; Generelle Entwässerungsplanung Flughafen; Abstimmung mit Sachplan Fruchtfolgeflächen (vgl. Pt. 3.2.3); Realisierungsstand: mittelfristig in Abstimmung mit SIL

9

Minderheitsantrag Martin Geilinger, Edith Häusler-Michel, Monika Spring, Sabine Ziegler:Ergänzung Koordinationshinweise*Die Koordinationshinweise sind zu ergänzen mit:**Neu beanspruchte fruchtfolgefähige landwirtschaftliche Flächen im Flughafenperimeter sind zu kompensieren*

10

Minderheitsantrag Sabine Ziegler, Martin Geilinger, Edith Häusler-Michel, Barbara Schaffner, Monika Spring, Thomas Wirth:Abschnitt c, zusätzlicher**c) Parkierung ausserhalb des Flughafenperimeters***Parkierungsanlagen im Umkreis von 15 km rund um den Flughafenkopf mit mindestens 20 Parkplätzen, welche für Benutzerinnen und Benutzer des Flughafens kommerziell betrieben werden, gelten als Nebenanlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt und müssen die Bedingungen im Sinne von «b) Flughafenperimeter» erfüllen. Der Kanton überwacht die Parkplatzbilanz auch bezüglich Parkierungsanlagen ausserhalb des Flughafenperimeters, der Flughafen liefert die entsprechenden Angaben.*

4.7.1.3 Massnahmen

4.7.1.3 Massnahmen**a) Kanton**

11

Minderheitsantrag Sabine Ziegler, Martin Geilinger, Edith Häusler-Michel, Barbara Schaffner, Monika Spring, Thomas Wirth:3. Absatz, Neufassung*... und passt sie bei Bedarf nach innen an.**Der Kanton ...*

12

Minderheitsantrag Barbara Schaffner, Martin Geilinger, Edith Häusler-Michel, Monika Spring, Thomas Wirth, Sabine Ziegler:4. Absatz, 2. Satz, Ersatz*... werden.**Ausserhalb der Abgrenzungslinie sollen Einzonungen und Erschliessungen von Bauzonen für lärmempfindliche Nutzungen aufgrund einer umfassenden raumplanerischen Interessenabwägung auch bei einer Überschreitung der Planungswerte möglich sein, sofern das betreffende Gebiet*

- a. *in den Handlungsräumen «Stadtlandschaft» oder «urbane Wohnlandschaft» liegt, oder*
- b. *innerhalb des überbauten Gebiets und im Einzugsbereich von 300 Metern einer S-Bahn-Station oder im Einzugsbereich von 150 Metern einer Haltestelle eines anderen öffentlichen Verkehrsmittels mit jeweils mindestens acht Halten pro Stunde liegt, oder*
- c. *innerhalb des überbauten Gebiets liegt und bereits groberschlossen ist (Stand Ende 2011).*

Innerhalb ...

13**Minderheitsantrag: Sabine Ziegler, Monika Spring:**7. Absatz, zusätzlicher Absatz

... ausgestattet werden.

Der Kanton unterstützt innerhalb der Abgrenzungslinie bei bestehenden Gebäuden (Baubewilligung vor dem 1. Juli 2012) energetische Gesamtsanierungen gemäss Energiegesetz und die Ausstattung mit einem hochwertigen Schallschutz (Art 5 Abs. 2 und 3 Verordnung über den Zürcher Fluglärm-Index) und schöpft seine Möglichkeiten im Bewilligungsverfahren aus, damit diese Gebäude mit Komfortlüftungen (Zu- und Abluft sowie Wärmerückgewinnung) ausgestattet werden. Die Flughafenhalterin finanziert aus der Erhebung von Lärmgebühren alle obigen Massnahmen zum Schallschutz und energetische Massnahmen, die wesentlich zum Schallschutz beitragen. Weitere energetische Massnahmen für diese Gebäude können vom Kanton (Art. 16 Energiegesetz) gefördert werden.

Der Kanton koordiniert ...

14**Minderheitsantrag Sabine Ziegler, Martin Geilinger, Edith Häusler-Michel, Barbara Schaffner, Monika Spring, Thomas Wirth:**8. Absatz, 2. Satz, Neufassung

Er stellt zusammen mit Regionen, Gemeinden und der Flughafenhalterin sicher, dass durch den Bau von Flughafenanlagen erforderliche ökologische Ersatzmassnahmen (vgl. Art. 3 und Art. 18 Abs. 1ter Natur- und Heimatschutzgesetz, NHG, Art. 7 Abs. 1 und 2 Waldgesetz, WaG) auf die kantonalen Schutzkonzepte (vgl. Pt. 3.6) abgestimmt werden. Er koordiniert ...

15**Minderheitsantrag Martin Geilinger, Edith Häusler-Michel, Barbara Schaffner, Monika Spring, Thomas Wirth, Sabine Ziegler:**9. Absatz, 1. Satz, zusätzlicher Satz

... (vgl. Pte. 4.1 bis 4.6). Er entwickelt die Erschliessung durch den öffentlichen und den privaten Verkehr so, dass die Anzahl Fahrten des motorisierten Verkehrs nicht zunimmt. Er entwickelt ...

16**Minderheitsantrag: Monika Spring, Martin Geilinger, Edith Häusler-Michel, Barbara Schaffner, Thomas Wirth, Sabine Ziegler:**9. Absatz, 2. Satz, zusätzlicher Satz

... um (vgl. Pt. 4.1.1d). Die Anzahl der dem Flughafen und seinen Nebenbetrieben zur Verfügung stehenden Parkplätze darf nicht zunehmen.

Der Regierungsrat ...

b) Regionen**17****Minderheitsantrag Martin Geilinger, Edith Häusler-Michel, Barbara Schaffner, Monika Spring, Thomas Wirth, Sabine Ziegler:**2. Satz, Neufassung

... von Wohnbauten und Standorte für Parkplätze, die Passagieren des Flughafens Zürich dienen (vgl. Pt.4.5.3 b) fest.

